



Ablauf der Referendumsfrist: 5. Oktober 2017

Bundesbeschluss über die Genehmigung der Multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte

vom 16. Juni 2017

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. November 2016²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden vom 27. Januar 2016³ über den Austausch länderbezogener Berichte (ALBA-Vereinbarung) wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, die ALBA-Vereinbarung zu ratifizieren, sofern das Bundesgesetz vom 16. Juni 2017⁴ über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne von der Bundesversammlung genehmigt worden ist und:

- a. nicht Gegenstand einer Volksabstimmung geworden ist; oder
- b. in der Volksabstimmung angenommen worden ist.

³ Die Bundesversammlung genehmigt alle Änderungen des anwendbaren Abkommens mit einfachem Bundesbeschluss. Erfüllt eine Änderung die Voraussetzungen nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV, so untersteht der Genehmigungsbeschluss dem fakultativen Referendum.

¹ SR 101

² BBl 2017 33

³ SR 0.654.1; BBl 2017 103

⁴ SR ...; BBl 2017 4241

Art. 2

Der Bundesrat gibt der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gegenüber zu Abschnitt 8 Absatz 1 Buchstaben a und d der ALBA-Vereinbarung⁵ folgende Erklärungen ab:

- a. Die Schweiz verfügt zur Umsetzung der Pflicht zur Einreichung der länderbezogenen Berichte über die erforderlichen Rechtsvorschriften, die festlegen, ab welchem Steuerjahr die länderbezogenen Berichte eingereicht werden müssen.
- b. Die Schweiz verfügt über geeignete Massnahmen, um die Einhaltung der vorgeschriebenen Standards für Vertraulichkeit und Datenschutzvorkehrungen sowie die sachgemässe Verwendung der Informationen in den länderbezogenen Berichten zu gewährleisten.

Art. 3

¹ Das Eidgenössische Finanzdepartement teilt der OECD in Anwendung von Abschnitt 8 Absatz 1 Buchstabe c der ALBA-Vereinbarung⁶ die für die Schweiz anwendbaren elektronischen Datenübertragungsverfahren einschliesslich Verschlüsselung mit.

² Es übermittelt der OECD zu Abschnitt 8 Absatz 1 Buchstabe d der ALBA-Vereinbarung den für die Schweiz ausgefüllten Fragebogen zu Vertraulichkeit und Datenschutzvorkehrungen (Anhang der ALBA-Vereinbarung).

³ Es teilt der OECD Änderungen der Mitteilung nach Absatz 1 und des Fragebogens nach Absatz 2 mit.

Art. 4

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 BV).

Ständerat, 16. Juni 2017

Der Präsident: Ivo Bischofberger
Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 16. Juni 2017

Der Präsident: Jürg Stahl
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Datum der Veröffentlichung: 27. Juni 2017⁷

Ablauf der Referendumsfrist: 5. Oktober 2017

⁵ SR 0.654.1; BBl 2017 103

⁶ SR 0.654.1; BBl 2017 103

⁷ BBl 2017 4277